suva

Sicherheitsanforderung für Auffangnetze

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- Im Skelett- und Elementbau müssen zum Schutz gegen Personenabstürze nach innen **ab einer Absturzhöhe von 3 m** Auffangnetze (Schutznetze System S) montiert werden (Bild 1).
- Sturzstellen sind ab 2 m Absturzhöhe grundsätzlich mit einem Seitenschutz zu sichern. Bei montierten Auffangnetzen braucht es auf den nicht durch weitere Netzfelder gesicherten Seiten übergangslos einen **umlaufenden Seitenschutz**.
- Es dürfen nur Auffangnetze eingesetzt werden, die nach **SN EN 1263-1** geprüft wurden (Baumusterprüfung).
- Auffangnetze müssen vor dem Einsatz und danach **jährlich neu geprüft** werden bezüglich Energieaufnahmefähigkeit und Bruchfestigkeit (Labortest einer Prüfmasche mit Bericht).
- Die **Stabilität der Tragstruktur** muss gewährleistet sein und jederzeit nachgewiesen werden können.
- Auffangnetze dürfen nur von dafür **geschulten Fachleuten** montiert werden.
- Die Montage von Auffangnetzen erfolgt von **Hubarbeitsbühnen** aus (Teleskop- oder Scherenhebebühnen).
- Netzmontagen mit tragbaren Leitern sind zu unterlassen, weil zu gefährlich. Leitern sind keine Arbeitsplätze!
- Das Arbeiten mit dem **Sicherungsseil** (PSA gegen Absturz) ist nur zulässig, wenn es technisch nicht anders möglich ist. Solche Arbeiten dürfen nur durch nachweislich geschulte Personen ausgeführt werden.
- Für die Netze muss eine Gebrauchsanleitung des Herstellers vorliegen mit mindestens folgenden Angaben:
  a) Errichtung, Verwendung und Aufbau
  b) Aufbewahrung, Pflege und Überwachung
  c) Daten für die Prüfung der Prüfmaschen
  d) Bedingungen für die Ausmusterung
  e) Warnung vor Gefahren (z. B. extreme Temperaturen, chemische Einflüsse)
  f) Erklärung zur Übereinstimmung mit der EN 1263-1 (Konformitätserklärung)

Auffangnetze immer von Hubarbeitsbühnen aus montieren.
Die Montage mit Leitern ist zu riskant!

Aufhängepunkte

- Die Netze müssen im Randbereich in einem Abstand von maximal 2,5 m aufgehängt werden.
- Die Aufhängepunkte müssen eine Kraft (charakteristische Einwirkung) von 6 kN aufnehmen können.
- Der horizontale Abstand zwischen Netzen und festen Bauteilen darf an keiner Stelle 30 cm überschreiten.



1 Mit Auffangnetzen lassen sich Personenabstürze ins Innere des Bauwerks verhindern.



2 Auffangnetz unmittelbar unter Dachöffnungen



3 Offene Karabinerhaken verlieren massiv an Tragfähigkeit. Grundsätzlich keine Karabinerhaken für die Netzmontage verwenden!

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Factsheet Nr. 33001.d
Stand: Januar 2022
Download: www.suva.ch/33001.d

Fachgerechte Montage
(nach BauAV und SN EN 1263-2)

- **Netze vor jedem Einsatz kontrollieren.**
- Die Aufhängung erfolgt meist einsträngig mit Randseilen. Dabei muss das Aufhängeseil das Randseil mindestens einmal vollständig umschlingen.
- Mindestbruchkraft der Aufhängeseile:
  – bei zweisträngiger Aufhängung: je 15 kN
  – bei einsträngiger Aufhängung: 30 kN
- Andere für die Auffangnetzmontage zugelassene Bauteile: Trägerklemmen und Ringschrauben mit nachweislich ausreichender Nutzlast.
- Aufhängeseile nicht um scharfe Kanten schlingen.
- Auffangnetze so nahe wie möglich unter der Arbeitsebene installieren (Bild 1).
- Die maximal zulässige Absturzhöhe in ein Auffangnetz beträgt 3 m.
- Das Netz soll ausreichend vorgespannt sein, sodass ein Sturz ins Netz einen Netzdurchhang von höchstens 2,0 m verursacht.
- Netzflächen mit weniger als 20° Neigung installieren, sonst das Netz wie Girlanden raffen (Zwischenaufhängung).
- Netzüberlängen immer um das Randseil raffen, nicht nur um die Netzmaschen.

Ausbildung Netz-Längsstösse
Randverbund

- Mit durchgehender Verbindung: Kopplungsseil (ø ≥ 8 mm und Mindestbruchkraft ≥ 7,5 kN) wird alle 10 cm befestigt, d. h. jede zweite Masche ums Randseil geschlungen (Bild 4 und 5).
- Ohne durchgehende Verbindung: mindestens 2,0 m Netzüberlappung
- Kabelbinder oder Karabinerhaken eignen sich nicht für Netzlängsverbindungen und dürfen hierfür nicht eingesetzt werden!

Prüfpunkte vor Ort

- Sind alle bisher genannten Anforderungen eingehalten?
- Werden die Netze täglich durch den Benutzer (Arbeitgeber) einer Sichtkontrolle unterzogen? Bei Beschädigungen keine weiteren Arbeiten ausführen.
- Ist eine Kennzeichnung (Etikette) mit Prüfplakette angebracht mit folgenden Angaben (Bild 6)?
  – Normbezug EN 1263-1
  – Name/Zeichen des Herstellers
  – Typen- und Herstellerbezeichnung
  – Identitäts-/Seriennummer
  – Jahr und Monat der Netzherstellung
  – Mindestenergieaufnahme und Mindestbruchkraft für die Prüfmasche
  – Prüfplakette, Nachweis der letzten Prüfung
- **Ist ein Mindestfreiraum (Sicherheitsabstand) von 3,0 m zum Boden/zur Kollisionsebene vorhanden, und ist er nicht mit Geräten oder Material verstellt?**
- Ist das Auffangnetz frei von Schutt und Abfall?



4 Fachgerechter Randverbund



5 Aufhängung mit geprüftem Befestigungspunkt und Karabiner.



6 Wirkungsloses Auffangnetz mit ungenügendem Überstand zur Absturzkante

Horizontaler Überstand des Netzes zur Absturzkante

Analog Fanggerüst		
Mögliche Absturzhöhe	< 1,0 m	< 3,0 m
Fangbreite	> 2,0 m	> 2,5 m

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV	Art. 3, 27, 29, 67
SN EN 1263-1	Auffangnetze: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
SN EN 1263-2	Sicherheitstechnische Anforderungen für die Montage von Schutznetzen

Weitere Informationen

Suva-Factsheet: Arbeitsplattformnetze, **www.suva.ch/33026.d**

Suva-Factsheet: Seitenschutz mit Auffangnetzen, **www.suva.ch/33028.d**

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
bereich.bau@suva.ch